Entwurf
Stand: 09.06.2020

FERNWÄRME-GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachfolgend „**Stadt**" genannt -

und

der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Königstor 3 - 13, 34117 Kassel

- nachfolgend „**Wegenutzer**" genannt -

- Stadt und Wegenutzer nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**Vertragsparteien**" genannt -

VORBEMERKUNG

(1) Ziel dieses Vertrages ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und qualitativ hochwertigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit in der Stadt Kassel mit Wärme durch Bereitstellung einer zuverlässigen Infrastruktur für Betrieb der Wärmenetze unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege sowie durch die Lieferung von Wärme. Die Stadt und der Wegenutzer messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, dem rationellen Umgang mit dem Gut Wärme (z. B. aus dezentraler Wärmeerzeugung, insbesondere durch Einbindung von KWK-Anlagen in das Wärmenetz sowie der Einbindung der größeren KWK-Erzeugungsanlagen in der Stadt Kassel samt der thermischen Verwertung von Abfällen) und dem Einsatz eines erneuerbaren Energiemixes sowie der Qualitätssicherung besondere Bedeutung zu. Dies berücksichtigt der Wegenutzer auch im Hinblick auf die von ihm betriebenen Einrichtungen zur Energieerzeugung, deren Energie in das Wärmenetz eingespeist wird. Ebenso ist sich der Wegenutzer bewusst, dass das öffentliche Wärmenetz vor dem Hintergrund möglicher missbräuchlicher Handlungen, die eine flächendeckende Wirkung entfalten könnten, eines besonderen Schutzes bedarf und richtet seine Handlungen daran aus.

(2) Im Hinblick auf diese Zielvorgaben werden die Stadt und der Wegenutzer vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(3) Der Wegenutzer hat das Ziel, den Anteil an der Wärmeversorgung in der Stadt auch künftig auszubauen, sofern die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen dies ermöglichen. Die Stadt Kassel wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten, etwa durch entsprechende bauplanungsrechtliche Vorgaben, den Fernwärmeausbau unterstützen.

§ 1 VERTRAGSGEBIET, SICHERHEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT DES WÄRMEVERSORGUNGSNETZES, BETRIEB DES NETZES

(1) Der Fernwärme-Gestattungsvertrag gilt für das Wärmeversorgungsnetz des Wegenutzers im Stadtgebiet (im Folgenden: „**Versorgungsgebiet**").

(2) Das Wärmeversorgungsnetz des Wegenutzers setzt sich aus Fernwärme- und Nahwärmenetzen zusammen, die perspektivisch zusammenwachsen. Unter Wärmenetzen werden sämtliche Infrastruktureinrichtungen verstanden, die zum Transport der leitungsgebundenen Wärmeenergie benötigt werden (im Folgenden: **Wärmenetz** oder **Versorgungsanlagen**). Die Wärmenetze setzen sich aus unterschiedlichen Bauformen der Rohrleitungen nebst Armaturen, Formbauteilen und deren begleitende Bauwerke zusammen. Mit Bauwerken werden insbesondere Schächte, Tunnel und Kanäle zur Aufnahme von Leitungen und zum Einstieg bezeichnet. Weiterhin umfasst der Begriff Wärmenetze sämtliches Zubehör wie Fernwirkleitungen zur Fernsteuerung- und Datenübertragung mit dazugehörigen Kabelverteilerschränken sowie Druckerhöhungsanlagen, Wärmetauscher, Übergabestationen oder Umformstationen, die zum Betrieb der Wärmenetze erforderlich sind,

einschließlich der dazu nötigen Hilfseinrichtungen. Ebenfalls werden Durchgangsleitungen von diesem Begriff erfasst.

Bei der künftigen Errichtung und dem Betrieb von Wärmenetzen sind die Interessen der Stadt sowie etwa geltende rechtliche Maßgaben zu berücksichtigen, und es ist Einvernehmen herzustellen.

(3) Der Wegenutzer stellt die Unterhaltung und den Betrieb des Wärmenetzes im Versorgungsgebiet sicher. Hierbei gewährleistet der Wegenutzer die technische Sicherheit nach den gesetzlichen Vorschriften und hält die Versorgungsanlagen in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand.

(4) In Fällen unvermeidbarer Einschränkungen des Netzbetriebs genießen Einrichtungen der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Krankenhaus, Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Verkehrseinrichtungen, Bauhof usw.) nach Wahl der Stadt den Vorzug bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses, soweit dies tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.

§ 2 NETZANSCHLUSS UND NETZZUGANG

Soweit die hierfür erforderlichen Versorgungsanlagen vorhanden sind und sich der Anschluss und die Versorgung wirtschaftlich gestalten, wird der Wegenutzer auf Verlangen der Stadt im Versorgungsgebiet jedermann zu seinen allgemeinen Versorgungsbedingungen und nach den jeweils geltenden sonstigen Bestimmungen an sein Wärmenetz anschließen und versorgen.

§ 3 BENUTZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSWEGE

(1) Die Stadt gestattet dem Wegenutzer in Gestalt der Einräumung eines nicht ausschließlichen Rechtes, alle im Versorgungsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), die im Eigentum der Stadt stehen oder über die der Stadt die Verfügungsbefugnis zusteht, gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) für die Errichtung, Verlegung und den Betrieb von Versorgungsanlagen zu benutzen, die zu einem Wärmenetz der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet gehören. Dieses nicht ausschließliche Nutzungsrecht gilt auch für Versorgungsanlagen, die nur teilweise der Verteilung von Wärme im Versorgungsgebiet im Rahmen der allgemeinen Versorgung dienen. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Verlegung und den Betrieb von Leitungen der Versorgung von Gebieten außerhalb des Versorgungsgebietes.

(2) Der Standort sowie die bauliche Gestaltung oberirdischer Versorgungsanlagen (z.B. Stationen) werden in beiderseitigem Einvernehmen gewählt, wobei der Stadt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen insoweit das Letztentscheidungsrecht zukommt. Die Errichtung oberirdischer Versorgungsanlagen hat sich dabei an der Funktion der Verkehrsflächen, an vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Versor-

gungsanlagen sowie in Bezug auf Grundstücke an einer möglichst grundstücksschonenden und zweckmäßigen Inanspruchnahme zu orientieren. Bei oberirdischen Versorgungsanlagen sind durch die Wahl des Standortes und durch geeignete Maßnahmen Geräuschemissionen zu vermeiden. Der Betrieb der oberirdischen Versorgungsanlagen hat nach den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Verlegung von Leitungen und Hausanschlüssen richtet sich ausschließlich nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages. Der Wegenutzer gewährleistet, dass bei Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen die Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger, insbesondere unter Beachtung aller immissionsrechtlichen und emissionsrechtlichen Regelungen, möglichst gering sind.

(3) Der Wegenutzer hat den öffentlichen Verkehrsraum vorwiegend unterirdisch zu nutzen. Das gilt grundsätzlich auch für Versorgungsanlagen wie z. B. Druckerhöhungsanlagen, Pumpstationen u.ä. im Netz, sofern der Wegenutzer nicht wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder fehlende technische Machbarkeit nachweist.

(4) Benötigt der Wegenutzer zur Errichtung von Versorgungsanlagen, z. B. Fernwärmedruckregel- und Messstationen, im Rahmen des Netzbetriebes der allgemeinen Versorgung stadteigene Grundstücksflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrswege, wird die Stadt sich bemühen, dem Wegenutzer hierfür geeignete Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Wegenutzer berechtigt, diese Grundstücksflächen in gleicher Weise wie öffentliche Verkehrswege unter den Bedingungen dieses Vertrages – soweit es sich nicht um straßenverkehrsrechtliche Belange handelt – zu nutzen. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten, entgeltlichen Vertrag geregelt.

Der Wegenutzer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die für die Benutzung der Versorgungsanlagen benötigten stadteigenen Grundstücksflächen außerhalb öffentlicher Verkehrswege von der Stadt entgeltlich zu erwerben.

Macht die Stadt von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die Stadt dem Wegenutzer auf dessen Verlangen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zur Benutzung der Versorgungsanlagen des Wegenutzers auf den stadteigenen Grundstücksflächen einräumen. Der Wegenutzer zahlt in diesem Fall an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich Vermessungskosten trägt der Wegenutzer. Der Wegenutzer ist verpflichtet, die Löschungsbewilligung in Bezug auf die mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit belasteten stadteigenen Grundstücksflächen zu erteilen, wenn und soweit die betreffenden Grundstücksflächen von der Stadt in öffentliche Verkehrswege umgewandelt werden.

(5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen des Wegenutzers befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie den Wegenutzer rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Leitungsauskünfte zur Vorbereitung von Grundstücksverkäufen und Bodenordnungsverfahren erteilt der Wegenutzer. Sofern diese Versorgungsanlagen des Wegenutzers nicht bereits dinglich gesichert sind,

bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung oder spätestens im Zuge der Beurkundung des Grundstücksgeschäfts auf Wunsch des Wegenutzers zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Der Wegenutzer zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, soweit die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf den Kaufvertrag zwischen der Stadt und dem Käufer des Grundstücks, insbesondere den Grundstückskaufpreis, gehabt hat. In einem solchen Fall werden sich der Wegenutzer und die Stadt vor der Bewilligung der Dienstbarkeit über die Höhe der Entschädigung einigen, wobei Grundlage dieser Einigung die Höhe des Grundstückswerts sowie der Grad der Beeinträchtigung durch die betreffende Versorgungsanlage ist. Die Erstattungspflicht ist dabei auf die Fälle beschränkt, in denen der Wegenutzer mit der Stadt über die betreffende Versorgungsanlage auf dem zu veräußernden Grundstück noch keine Entschädigungsregelung getroffen hat.

Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Vermessungskosten trägt der Wegenutzer.

§ 4 ERTEILUNG UND EINHOLUNG VON LEITUNGSAUSKÜNFTEN

(1) Die Stadt wird bei Leitungsanfragen Dritter sowie bei der Genehmigung von Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass Leitungen des Wegenutzers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage vor Beginn der Aufgrabungen bei dem Wegenutzer zu erfragen ist.

(2) Die Stadt wird sich vor Beginn der von ihr geplanten oder beauftragten Aufgrabungen und dergleichen bei dem Wegenutzer über die genaue Lage von Leitungen erkundigen und die Auskünfte und Hinweise des Wegenutzers beachten. Vor Beginn dieser Arbeiten wird die Stadt dem Wegenutzer frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Der Wegenutzer, der zur Führung eines Leitungskatasters verpflichtet ist, hat die genaue Lage der Versorgungsleitungen in digitaler Form mitzuteilen; bei vor Inkrafttreten dieses Vertrages verlegten Versorgungsleitungen jedoch nur in dem Umfang, als dem Wegenutzer hierüber entsprechende Informationen vorliegen.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung bei Maßnahmen der Stadt, die zur Gefahrenabwehr unmittelbar begonnen werden müssen. In diesem Fall wird die Stadt den Wegenutzer anschließend unterrichten. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragte Versorgungsanlagen des Wegenutzers beschädigt, so richtet sich eine etwaige Schadensersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 GESTATTUNGSENTGELT

(1) Der Wegenutzer zahlt an die Stadt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ein jährliches Gestattungsentgelt auf der Basis der vom Wegenutzer an Letztverbraucher im

Versorgungsgebiet abgegebenen Wärmemengen. Selbständig versorgte und nicht an das öffentliche Fernwärmenetz angeschlossene (Insel-)Netze werden in die Wärmemengenberechnung nach Satz 1 nicht einbezogen.

(2) Das jährliche Gestattungsentgelt beträgt 0,066 Cent pro gelieferter kWh Wärmeabgabe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ab 01.01.2020.

Rechtzeitig vor Ablauf einer Fünfjahresperiode, gerechnet vom ersten Vertragsjahr an, werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich darüber abstimmen, ob der in § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Mechanismus zur Berechnung des Gestattungsentgelts für die jeweils nächsten fünf Vertragsjahre aufrechterhalten bleibt und, falls nein, inwieweit dieser anzupassen ist.

(3) Der Wegenutzer rechnet das Gestattungsentgelt jährlich zum 31.12. gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Das jährliche Gestattungsentgelt wird vier Wochen nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung bei der Stadt fällig. Der Wegenutzer hat der Stadt dabei alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Der Wegenutzer hat auf eigene Kosten zu Beginn jeder Fünfjahresperiode im Sinne des Absatzes 2 für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

§ 6 PLANUNG UND ERRICHTUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN

(1) Der Wegenutzer und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Vorgaben in Bebauungsplanerstellungen den Fernwärmeausbau unterstützen.

(2) Der Wegenutzer errichtet die Versorgungsanlagen im Versorgungsgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Aufgrabungsbedingungen der Stadt, **Anlage 6.2**, in der jeweils gültigen Fassung. § 3 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. Er wird diese so planen und errichten, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise gewährleistet ist. Dabei wird er die Belange des Umwelt- und Denkmalschutzes in besonderer Weise berücksichtigen. Der Wegenutzer gewährleistet weiterhin, dass bei der Planung diejenigen Vorgaben berücksichtigt werden, welche die Stadt insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit macht.

Bedient sich der Wegenutzer zur Durchführung von Baumaßnahmen dritter Unternehmen (Nachunternehmer), so hat er stets geeignete, insbesondere fachlich qualifizierte Unternehmen einzusetzen. Der Nachweis über die fachliche Qualifikation ist der Stadt auf deren Verlangen vom Wegenutzer zu erbringen. Nachunternehmer des Wegenutzers sind dessen Erfüllungsgehilfen.

(3) Der Wegenutzer wird die Stadt nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 6.2) in der jeweils gültigen Fassung so rechtzeitig über beab-

sichtigte Baumaßnahmen an bestehenden Versorgungsanlagen oder über die beabsichtigte erstmalige Errichtung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen schriftlich informieren, dass die Stadt ausreichend Zeit (in der Regel mindestens sechs Wochen) zu einer Prüfung und Stellungnahme hat. Die Stadt erteilt dann, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, eine Aufgrabungsgenehmigung. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Hausanschlüssen mit einer Fläche von nicht mehr als 20 m² oder Leitungsgräben mit einer Grabenlänge von max. 20 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige (mindestens 14 Tage vor Baubeginn), schriftliche Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans. Sofern den Planungen des Wegenutzers öffentliche Interessen oder wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb von zwölf Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen.

Der Wegenutzer verpflichtet sich, Arbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Verkehrsbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen. Auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.

(4) Ebenso wird die Stadt den Wegenutzer rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Versorgungsanlagen oder deren Planung haben können.

(5) Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Stadt wird den Wegenutzer bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Versorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Versorgungsgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten. Nachweisbare und erforderliche Aufwendungen sind der Stadt vom Wegenutzer zu erstatten.

(7) Der Wegenutzer hat bei Bauarbeiten die städtischen Anlagen (z.B. Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, Bäume und Baumstandorte, Grundwassermessstellen) nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Dies gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben und die betreffenden Anlagen mit Genehmigung der Stadt verlegt worden sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Versorgungsanlagen des Wegenutzers. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen des Wegenutzers entsprechend zu behandeln.

(8) Werden bei Aufgrabungen Versorgungsanlagen des Wegenutzers gefunden, die altersbedingt nicht nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 6.2) in der jeweils gültigen Fassung genehmigt wurden und nicht nach den Regeln der Technik (z. B. schleifender Schnitt) bzw. unter 0,7 m Abstand von Kanä-

len oder Kanalbauwerken verlegt sind, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen.

(9) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Wegenutzer die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 6.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Vorgabe des betroffenen Amtes wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen, wobei eine gemeinsame Abnahme mit Vertretern des betroffenen Amtes (z. B. 67 bei Grünflächen, Bäumen) erfolgen muss oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden, das heißt nach Übernahme durch die Stadt. Die Übernahme gilt vier Wochen nach Aufforderung an die Stadt als erfolgt, es sei denn, es werden Mängel geltend gemacht.

Der Wegenutzer ist verpflichtet, das Ende von Gewährleistungsfristen bei Baumaßnahmen rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Monate vor deren Ablauf unaufgefordert in Textform gegenüber der Stadt mitzuteilen. Der Wegenutzer ist ferner verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Baumaßnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu prüfen und etwa von ihm oder der Stadt festgestellte Gewährleistungsmängel im Rahmen der bestehenden Gewährleistung geltend zu machen und beseitigen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Stadt schriftlich oder in Textform spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vom Wegenutzer Bericht zu erstatten, sofern die Prüfung Mängel ergeben hat.

(10) Kommt der Wegenutzer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Wegenutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(11) Der Wegenutzer verpflichtet sich, grundsätzlich seine Versorgungsleitungen nicht über oder in unmittelbarer Nähe von Kanälen, Bauwerken der Stadtentwässerung und Anlagen der Wasserversorgung oder sonstigen Bauwerken zu verlegen. Ein Abstand von Kanal-, Wasserleitungs- bzw. Bauwerkaußenwand von mindestens 70 cm ist grundsätzlich einzuhalten. Kann dieser Abstand im Einzelfall nicht eingehalten werden, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen, wenn dadurch unzumutbar hohe Mehrkosten bei der Stadt entstehen.

(12) Das Kreuzen von Leitungen hat grundsätzlich nur rechtwinklig zu erfolgen.

(13) Der Wegenutzer führt ein Bestandsplanwerk über seine im Versorgungsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard (GIS-Dokumentation). Er stellt der Stadt jährlich unentgeltlich eine aktualisierte Übersicht über die im Versorgungsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen im Bezugssystem ETRS89/UTM über einen FTP-Server, möglichst in den Formaten

ArcGIS-File-Geodatabase oder alternativ Shape, zur Verfügung. Es wird angestrebt, die Daten in das digitale Informationssystem der Stadt einzubinden. Der Wegenutzer und die Stadt prüfen, in wie weit eine solche Einbindung kostengünstig möglich ist.

(14) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, ob öffentliche Verkehrswege, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Versorgungsanlagen fachgerecht wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragsparteien sich nicht einigen können, ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt die unterliegende Vertragspartei. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

§ 7 ÄNDERUNG DER VERSORGUNGSANLAGEN, FOLGEPFLICHT UND FOLGEKOSTEN

(1) Die Stadt kann von dem Wegenutzer eine Änderung oder technische Sicherung (im Folgenden insgesamt: **Änderung**) der Versorgungsanlagen verlangen (Folgepflicht), sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird den Wegenutzer vor allen Maßnahmen, die eine Änderung notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und der Wegenutzer stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Änderungen führt der Wegenutzer innerhalb angemessener Frist, auf jeden Fall so rechtzeitig durch, dass die Maßnahmen der Stadt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Erfolgt die Änderung auf Veranlassung der Stadt, erfolgt die Kostenteilung der tatsächlich für die Änderung der Versorgungsanlagen entstandenen Kosten (Folgekosten) auf den Wegenutzer und die Stadt gemäß der Altersstruktur dieser Versorgungsanlagen wie folgt:

- Während der ersten zehn Jahre seit der Errichtung der Versorgungsanlagen trägt der Wegenutzer 2/3 und die Stadt 1/3 der Folgekosten.
- Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlagen später als zehn Jahre nach deren Errichtung, trägt der Wegenutzer 100 Prozent der Folgekosten.

Maßgeblich für die Kostenerstattung des städtischen Anteils sind ausschließlich Selbstkostenerstattungspreise des Wegenutzers nach Maßgabe der VO PR 30/53 i. V. m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP).

Bei ausnahmsweiser Koordination der Umlegungsarbeiten durch die Stadt werden die Kosten für die Planung, Tiefbau, SiGeKo, Baustellensicherung etc. anteilig gemäß Kostenschüssel vom Wegenutzer getragen. Die Vertragsparteien werden dies rechtzeitig vorab in einer gemeinsamen Vereinbarung regeln.

(3) Wird eine Änderung von Versorgungsanlagen im Rahmen einer städtebaulichen Erschließung eines Bebauungsgebietes erforderlich, sind die Kosten, soweit rechtlich zulässig, in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen und vom Investor/Dritterwerber zu tragen. Gleiches gilt, wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter verlegt werden müssen. Kosten, die aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten, z. B. nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GVFG), bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat, gehören nicht dazu. § 1023 BGB findet keine Anwendung.

(4) Erfolgt die Änderung oder Sicherung auf Veranlassung des Wegenutzers, so trägt der Wegenutzer die entstehenden Kosten.

(5) Wenn nicht dinglich gesicherte Anlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen und keine Kostentragung eines Dritten in Betracht kommt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(6) Der Wegenutzer wird stillgelegte Versorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zurückbauen oder sichern. Die Stadt wird dieses Verlangen nur stellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausbau nachweist, insbesondere wenn die Existenz der stillgelegten Versorgungsanlagen städtische Vorhaben behindert. Solange die stillgelegten Anlagen in den öffentlichen Verkehrswegen verbleiben, sind sie vom Wegenutzer zu unterhalten und soweit in Stand zu halten, dass von ihnen keine Gefährdung des betreffenden Bauwerks oder Einschränkungen der Nutzung ausgeht.

Soweit die Stadt dem Wegenutzer zur Benutzung der Versorgungsanlagen des Wegenutzers beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingeräumt hat, ist der Wegenutzer nach Stilllegung dieser Anlagen verpflichtet, insoweit die Löschungsbewilligung zu erteilen.

(7) In Fällen von Versorgungsanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages nicht nach den technischen Vorgaben im Sinne des § 6 Abs. 2 verlegt worden sind, trägt der Wegenutzer die kompletten Kosten der notwendigen Verlegung/Tiefverlegung, d. h. der Erdarbeiten, der Sicherung und des Materials.

(8) Eine der Folgepflicht unterliegende Änderungs- und/oder Sicherungsmaßnahme des Wegenutzers, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages begonnen hat und nach Inkrafttreten dieses Vertrages beendet wird, unterliegt der in § 7 festgelegten Folgekostenpflicht, wenn sich diese auf eine Baumaßnahme bezieht, die nach dem 31.12.2019 begonnen worden ist.

§ 8 HAFTUNG

(1) Der Wegenutzer haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von

Versorgungsanlagen des Wegenutzers entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird der Wegenutzer nur dann von der Haftung frei, wenn er fehlendes Verschulden nachweist. Der Wegenutzer wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem Wegenutzer abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Fernwärmeversorgung.

(2) Die Stadt haftet dem Wegenutzer für Beschädigungen seiner Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Versorgungsanlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9 VERTRAGSDAUER

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von 25 Jahren und endet mit Ablauf des 31.12.2044. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um einmalig fünf Jahre bis zum 31.12.2049, wenn die Stadt den Vertrag nicht spätestens 24 Monate vor Ablauf der Laufzeit nach Satz 2 gegenüber dem Wegenutzer schriftlich kündigt (einmalige Verlängerungsoption).

(2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt insbesondere dann vor,

- wenn der Wegenutzer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt,

- wenn vom Europäischen Gerichtshof oder vom Gericht I. Instanz rechtskräftig ein Verstoß gegen primäres und/oder sekundäres Gemeinschaftsrecht festgestellt wird, der in dem Abschluss dieses Vertrages seinen Grund hat und aus dem festgestellten Verstoß eine Rechtspflicht des Mitgliedstaates zur Beendigung des gemeinschaftsrechtswidrigen Zustandes resultiert oder von der Europäischen Kommission oder von einer deutschen Behörde oder von einem zur Aufsicht durch die Stadt oder zu deren Leitung befugten Organ unter Berufung auf die gerichtliche Entscheidung von der Stadt verlangt wird.

Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 VERTRAULICHKEIT/ERTEILUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DAS NETZ

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrags sowie über die bei der Durchführung anfallenden Informationen und Sachverhalte. Dieses gilt auch über das Vertragsende hinaus.

(2) Die von dem Wegenutzer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind ausschließlich zum Gebrauch der Stadt bestimmt. Die Stadt verpflichtet sich über alle Unterlagen des Wegenutzers Stillschweigen zu bewahren. Eine Weitergabe von Unterlagen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Wegenutzers gestattet. Dieses gilt auch bei Beendigung dieses Vertrages.

(3) Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift gelten nicht, wenn die Vertragsparteien gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Vertragsparteien können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die andere Vertragspartei hat die Zustimmung zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie die bisherige Vertragspartei erfüllt. Ist der Rechtsnachfolger ein wirtschaftliches Unternehmen, an dem die Stadt beherrschend beteiligt ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt.

(2) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragsparteien eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragsparteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

(3) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(4) Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle vorherigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in diesem Bereich und daraus etwaig resultierende Verpflichtungen ihre Gültigkeit und sind damit gegenstandslos. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), der Vertragsparteien kommen nicht zur Anwendung.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam bzw. nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

(6) Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den

Stadt Kassel
Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Dirk Stochla
Stadtrat

Kassel, den

Städtische Werke Energie + Wärme GmbH

Dr. Michael Maxelon
Geschäftsführer

Dr. Gudrun Stieglitz
Geschäftsführerin